

| | | |
|---|---|--|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 403 - Finanzen |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Jürgen Schönhoff/ Claudia Grün 563 – 5965/ -6217 563 - 8567 Juergen.schoenhoff@stadt.wuppertal.de Claudia.gruen@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 15.10.2013 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0861/13 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 12.11.2013 | Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW | Empfehlung/Anhörung |
| 13.11.2013 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 18.11.2013 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Zinserhöhung kommunaler Wohnungsbaudarlehen gem. §§ 30-39 WFNG NRW | | |

Grund der Vorlage:

Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) durch Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Anpassung der Mietobergrenzen zum 01. Januar 2014)

Beschlussvorschlag:

Die Zinserhöhung kommunaler Wohnungsbaudarlehen für Miet- und Genossenschaftswohnungen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln sowie Eigentumsmaßnahmen gemäß der §§ 30 bis 39 WFNG NRW ab dem 01.01.2014 wird bis zur jeweils max. festgelegten Höchstgrenze beschlossen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung:

Die im Ratsbeschluss vom 15.11.2010 – Drucksache 0796/2010 – beschriebenen Zinserhöhungsmaßnahmen der Darlehen für Miet- und Genossenschaftswohnungen und Eigentumsmaßnahmen sind mit den seinerzeit im WFNG NRW aufgeführten Mietobergrenzen beschlossen worden.

Das WFNG NRW enthält in § 32 Abs. 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt alle drei Jahre (erstmals zum 01.01.2014) zu einer automatischen Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Abs. 2 WFNG NRW.

Mit Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (derzeit noch im Veröffentlichungsverfahren) wurden die neuen Mietobergrenzen bekannt gegeben.

Die Stadt Wuppertal ist nun ermächtigt, die Zinsanhebung für alle in Frage kommenden Darlehen entsprechend den Regelungen des Teil 7 WFNG NRW (Verzinsung) durchzuführen.